

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 04.11.2002

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 20 /

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.11.01
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.01
Rat	05.12.01

Beschlussvorlage

Abwasserbeseitigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2003

3.Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammabfuhr vom 10.12.1999

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2003 vom 31.10.2002.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2003:

Schmutzwassergebühren

– Vollanschlussgebühr	3,33 Euro/m ³
– Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	1,36 Euro/m ³
– Teilanschlussgebühr mit Klärschlammabfuhr	3,62 Euro/m ³
– Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	2,34 Euro/m ³
– Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)	1,71 Euro/m ³
– Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben	0,68 Euro/m ³
und 71,00 Euro/Abfuhr	

Niederschlagswassergebühren für abflusswirksame Flächen

– bis 50 m ²	29,52 Euro,
– von 51 m ² bis 100 m ²	76,56 Euro,
– von 101 m ² bis 150 m ²	119,40 Euro,
– von 151 m ² bis 200 m ²	164,40 Euro,
– von 201 m ² bis 250 m ²	208,92 Euro,
– von 251 m ² bis 300 m ²	257,40 Euro,
– von 301 m ² bis 350 m ²	301,56 Euro,
– von 351 m ² bis 400 m ²	348,84 Euro,

- von 401 m² bis einschließlich 450 m²	395,76 Euro,
- von 451 m² bis einschließlich 500 m²	445,68 Euro,
- über 500 m²	0,93 Euro/m²

3. Mehr- oder/ und Minderausgaben/ -einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
4. Der Überschuss der Gebührenachkalkulation 2001 in Höhe von 33.514,44 Euro wird zur Gebührenminderung in die Gebührenkalkulation 2003 eingestellt.
5. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung vom 10.12.1999

Unterschrift

Erläuterungen:

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 76 GO sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2002 in Euro	2003 in Euro	Veränderung in Euro in %	
Verwaltungskosten	355.100	412.700	+ 57.600	+ 16,22 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	408.800	396.400	- 12.400	- 3,03 %
Abschreibung und Zinsen	1.636.000	1.683.600	+ 47.600	+ 2,91 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.260.300	2.307.300	+ 47.000	+ 2,08 %
Abwasserabgabe des Landes	5.000	5.000	+/- 0	+/- 0 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	12.200	10.700	- 1.500	- 12,30 %
Kosten insgesamt	4.677.400	4.815.700	+ 138.300	+ 2,96 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Abschreibungen und Zinsen steigen wegen des Investitionsbedarfs an.
2. Die Beitragssätze des Aggerverbandes werden voraussichtlich nicht verändert.
3. Für Kanalsanierungen werden in 2002 wieder zusätzlich 50.000 € in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt. Damit sollen Untersuchungen wie auch erste Reparaturen finanziert werden. Der Fremdwasseranteil ist weiter ansteigend.
4. Nennenswerte Rücklagenmittel (freie Mittel aus Sollüberschüssen bis 1998) zur Gebührensubventionierung werden Ende 2002 nicht mehr zur Verfügung stehen.
5. Der Frischwasserbezug und damit der Divisor zur Ermittlung des Gebührensatzes hat im Jahre 2002 leicht zugenommen. Damit können die normalen Vollanschlussgebühren auf gleicher Höhe wie im Jahre 2002 gehalten werden.
6. Die Niederschlagswassergebührenveranlagung konnte inzwischen aktualisiert werden. Die abflusswirksame Fläche ist größer geworden. Dadurch kann der Gebührensatz bei 0,93 € je m² bleiben.

7. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sollen möglichst zeitnah in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden. Der Überschuss 2002 von 65.548,55 DM / 33.514,44 € wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2003 berücksichtigt und führt zu einer Gebührenminderung. Er verbilligt die Vollanschlussgebühr für Schmutzwasser um 0,03 € und die Niederschlagswassergebühr um 0,01 €.
8. Für biologische Hauskläranlagen und für abflusslose Gruben wurde die Gebührenkalkulation noch weiter differenziert.

Der Satzungsnachtrag enthält alle notwendigen Änderungen.

Mitzeichnungen		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum